

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Neun-ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 63.3-970.0004/16/1.6.2

Siegen, den 02.02.2019

Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74.

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, hat mit Datum vom 27.03.2018, letztmalig geändert am 18.01.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Senvion
Typ: 3.4M140 (mit Hybridturm und Fundament)

in 57258 Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3421720,3 Hoch: 5639439,1	Ost: 32421677,00 Nord: 5637624,00	Ost: 07° 53' 11,547" Nord: 50° 53' 5,900"	615,0 m
WEA 2	Rechts: 3421882,4 Hoch: 5639795,3	Ost: 32421839,00 Nord: 5637980,00	Ost: 07° 53' 19,563" Nord: 50° 53' 17,502"	603,8 m
WEA 3	Rechts: 3422152,5 Hoch: 5639444,1	Ost: 32422109,00 Nord: 5637629,00	Ost: 07° 53' 33,648" Nord: 50° 53' 6,272"	585,8 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe: 160,00 m über Grund

Rotor-Durchmesser: 140,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe: 230,00 m

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.565,6 kW;

2. die Herrichtung von Kranstellflächen sowie Montageflächen an WEA 1 (2.675 m²), WEA 2 (2.700 m²), WEA 3 (2.700 m²) zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt F, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Freudenberg vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Freudenberg
4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die drei Windkraftanlagen sollen im 3. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2, (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des UVPG und Einschluss bereits aufgrund errichteter Anlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich vorgenommen worden. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden sollte, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des UVPG durch die Genehmigungsbehörde hat unter Würdigung der seinerzeit vorliegenden Sachverhalte und In-

formationen ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien nicht ausgeschlossen werden konnten. Daraus folgte, dass verpflichtend **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV). Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. Gutachterlicher Umweltverträglichkeits-Bericht (UVP-Bericht) nach § 4 Buchstabe e der 9. BImSchV „Windpark Freudenberg“ von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 09.01.2019
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Freudenberg“ inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 15.11.2018
3. Artenschutzrechtliche Prüfung 2 (ASP 2) nach § 44 BNATSCHG als Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Freudenberg“ von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 23.03.2018
4. Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2015 und 2017 von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom April 2016, überarbeitet Februar 2018
5. Avifaunistisches Fachgutachten WEA Standort Freudenberg, Stadt Freudenberg, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom März 2018

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Freudenberg“ für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 21.03.2018
7. Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Schalltechnischer Bericht Nr. 215631-06.03 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit EBC im Windpark Freudenberg nach DIN ISO 9613-2 vom 09.10.2018 von Kötter Consulting Engineers
8. Geräuschimmissionsprognose gemäß Interimsverfahren (Schalltechnischer Bericht Nr. 215631-06.03 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit EBC im Windpark Freudenberg nach dem Interimsverfahren vom 09.10.2018 von Kötter Consulting Engineers
9. Schattenwurfprognose Nr. 215631-05.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 im Windpark Freudenberg bei 57258 Freudenberg vom 24.10.2018 von Kötter Consulting Engineers
10. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Freudenberg, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2017-142 vom 31.01.2018

sowie u.a. eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit von

Montag, den 11.02.2019 bis einschließlich Montag, den 11.03.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, 8. Etage, Zimmer 821, Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (vorab Anmeldung bei Herrn Becher Zimmer 817 oder Herrn Jung Zimmer 816)

bei der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss, Zimmer 317, Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Mo. bis Mi. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie Do. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02734 - 43163

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen, Eingangsbereich Info, Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 11.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019 sind darüber hinaus unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> im Internet einsehbar. Sie

werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 11.02.2019 bis einschließlich Donnerstag, den 11.04.2019

beim, Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 63.3-970.0004/16/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333291924). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 28.05.2019 um 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1 in 57258 Freudenberg statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Bauen und Immissionsschutz /
Sachgebiet Immissionsschutz -
Siegen, den 02.02.2019

Im Auftrag

gez. M. Becher